

## GEBÜHREN FÜR SCHITOURENGEHER: FÄLLT DAS LETZTE TABU?



In den letzten Jahren hat sich mehr oder weniger leise eine wahre Gebühren- und Regelungswut im alpinen Gelände breit gemacht. Strikte Regeln, wer wann Pilze sammeln darf, Parkgebühren, die wir alle brav bezahlen, wenn wir unser Fahrzeug auf den (privaten?) Parkplätzen abstellen, um eine Tour in der so wertvollen Bergwelt zu unternehmen, sind schon mehr oder weniger allgemein anerkannt.

Die Loipengebühr für die früher noch gratis zur Verfügung gestellten Langlauf-Loipen wurde mit dem enormen Betreuungsaufwand gerechtfertigt, ohne den die Langlauf-Bahnen wohl nicht zu halten sind. Die Freigabe zahlreicher Forststraßen für Mountainbiker war erst möglich geworden, nachdem es zusätzliche finanzielle Zuwendungen für die Wegehalter gab.

Nun aber geht es an das Eingemachte: während in anderen Staaten über eine Waldmaut nachgedacht wird, die Erholungssuchende bei Betreten der (eingezäunten) Wälder zur Sicherung der Einnahmen der Waldbesitzer bezahlen sollen, müssen Tourengerher in Kärnten ihre Geldtasche ziehen, wenn sie in einem bestimmten Schigebiet die Piste zum Aufstieg benötigen. Und auch bei uns in Tirol gibt es Stimmen, die derartige Gebühren fordern.

Wenn einer schon in die Natur geht, dann soll er dafür bezahlen, sonst soll er .....daheim bleiben?

Gegen diese Entwicklungen gibt es viele Argumente: zum einen wohl die Tatsache, dass viele Schigebiete ohne enorme Aufwendungen aus Steuermitteln gar nicht existieren könnten (man denke nur an die enormen Erschließungs- und Erhaltungskosten für Straßen, Lawinenbauten usw.), Zum anderen spricht gegen ein derartiges System vor allem ein zentraler rechtlicher Grundsatz: das in § 33 des Forstgesetzes 1975 verbriefte Recht, wonach „jedermann – unbeschadet sachlich gerechtfertigter Einschränkungen wie z.B. Forstprojekte, Jungwälder, forstbetriebliche Einrichtungen usw. – den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf.“

Dieses historisch heiß umkämpfte (Grund)Recht ist tatsächlich in Gefahr. Strittig ist nämlich nicht nur, ob dieses Recht weiterhin „gratis“ zur Verfügung stehen sollen, sondern auch seine konkrete Auslegung. Was versteht man unter „Wald“ im Sinne dieser zentralen Schutzbestimmung eigentlich? Geht es nur um den Wald im engeren Sinne, oder um die freie Natur insgesamt? Inwieweit sind von diesem Recht auch Kletterfelsen, Gebirgsflüsse, die mit den Mitteln aller Steuerzahler errichteten Forstwege oder auch der Luftraum über den Almböden (man denke nur an Drachenflieger oder Paragleiter) umfasst? Derzeit sind die meisten dieser Flächen noch für alle zugänglich, wengleich es auch Diskussionen um inhaltlichen Grenzen und eigentlich nicht nachvollziehbare Unterschiede innerhalb der österreichischen Bundesländer gibt.

Ungeklärt ist zum Teil aber auch die Frage, was unter „ERHOLUNGSZWECK“ zu verstehen ist. Während das individuelle Gehen und Wandern, Klettern im freien Gelände, private Schitouren, Schilanglauf in freiem Gelände oder Schneewandern noch erlaubt sind, wird es bei geführten Canyoning-Touren schon kritisch. Diese sind laut dem OGH nicht mehr vom Gemeingebrauch

an öffentlichen Gewässern umfasst und können daher vom Grundeigentümer untersagt werden. Schitouren waren bis jetzt unstrittig, sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Belastung grundsätzlich nicht von jener, die Wanderer und Spaziergänger für den Wald bedeuten.

Die Frage ist allerdings: wie lange gilt dieser allgemein anerkannte Grundsatz noch? Das Hauptargument für die Pistengebühr ist neben dem Problem der Pistenpräparierung und der damit verbundenen Gefahr für Tourengerher die „besondere Belastung“ für die Schiliftbetreiber. Sie wollen einen Ausgleich dafür, dass sie uns allen ihren – oder eher unseren(?) – (Lebens)Raum zur Verfügung stellen. Vor allem bei kommerziellen Nutzern, wie Tourenführern scheint dies auf das erste auch gerechtfertigt. Sie nutzen die Einrichtungen anderer zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil und sollten daher zu Recht „Eintritt“ zahlen müssen. Aber wer zahlt diese Beträge denn dann wirklich: im Endeffekt doch die Tourengerher, die heute über ihren Beitrag „nur“ die Tour als solches finanzieren, morgen aber auch noch gleich die Pistengebühr dazu bezahlen werden müssen.

Man kann nur hoffen, dass sich derartige Ideen nicht wirklich durchsetzen, man stelle sich alleine die Frage des Inkassos bildlich vor: an einer allgemeinen, durch Gitterzäune gesicherten Einstiegsstelle bildet sich eine Warteschlange von Tourengerhern, die brav ihren Obolus bezahlen, um dann bergwärts zu steigen. Und „Quereinsteiger“, die über das Gelände kommen? Die werden spätestens am Gipfel kontrolliert, ob sie ihre Touren-Card auch tatsächlich gelöst haben, ansonsten dürfen sie nicht mehr abfahren oder werden wegen unentgeltlicher Naturinanspruchnahme angezeigt!

Falls dieses Tabu tatsächlich fällt und Tourengerher im Winter zur Kassa gebeten werden, dann ist der Zeitpunkt wohl nicht mehr fern, wo auch im Sommer, oder am besten gleich das ganze Jahr zumindest die hintersten Talenden in Tirol nur mehr dann erreichbar sein werden, wenn vorher die entsprechende Gebühr bezahlt wurde. In einzelnen Talschaften mit ihren Mautstraßen und Gletscherschigebieten funktioniert dies ja schon seit Jahren. Warum nicht auf alle Teile ausbauen, Hauptsache die Kassa stimmt?

*Rechtsanwälte*  
*Ebner Tschütscher Kapferer*  
*Mag. Mathias Kapferer*  
6020 Innsbruck, Anichstraße 24 im 3. Stock  
Tel. +43-(0)512-585054  
Fax +43-(0)512-585048  
*m.kapferer@etk-law.at*

**STEIGER  
DRUCK**

Tel. 0 52 34 / 68 105-0 · Fax 68 105-11 · ISDN 68 105-20

e-mail: [steigerdruck@tirol.com](mailto:steigerdruck@tirol.com) · [www.steigerdruck.com](http://www.steigerdruck.com)

A - 6094 Axams · Lindenweg 37